

Rechtssache 265/87

Hermann Schröder HS Kraftfutter GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Gronau

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Finanzgericht Düsseldorf)

„Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor“

Sitzungsbericht	2240
Schlußanträge des Generalanwalts Giuseppe Tesaro vom 20. April 1989	2254
Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 11. Juli 1989	2263

Leitsätze des Urteils

- 1. Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Getreide — Mitverantwortungsabgabe — Rechtsgrundlage
(EWG-Vertrag, Artikel 39, 40 und 43; Verordnung Nr. 2727/75 des Rates, Artikel 4 Absatz 4 in der Fassung der Verordnung Nr. 1579/86)*
- 2. Eigene Mittel der Europäischen Gemeinschaften — Artikel 201 EWG-Vertrag — Anwendungsbereich — Abgaben, die in einem Agrarsektor erhoben und zur Finanzierung der Ausgaben in diesem Sektor verwendet werden — Ausschluß — Beschluß des Rates vom 21. April 1970 — Tragweite
(EWG-Vertrag, Artikel 201; Beschluß des Rates vom 21. April 1970, Artikel 2 Absatz 2)*
- 3. Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Grundrechte — Eigentumsrecht — Freie Berufsausübung — Beschränkungen — Zulässigkeit — Voraussetzungen — Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor — Zulässigkeit*

4. *Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Verhältnismäßigkeit — Maßnahmen, durch die finanzielle Belastungen auferlegt werden — Verhältnismäßigkeit — Beurteilungskriterien — Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen (EWG-Vertrag, Artikel 40 und 43)*
5. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Getreide — Mitverantwortungsabgabe — Den Erfordernissen des Funktionierens der gemeinsamen Organisation angepaßte Maßnahme — Keine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (EWG-Vertrag, Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c; Verordnung Nr. 2727/75 des Rates, Artikel 4 in der Fassung der Verordnung Nr. 1579/86)*
6. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Diskriminierende Unterscheidung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern — Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor — Befreiung im Fall des Verbrauchs des Verarbeitungsprodukts im Betrieb des Erzeugers — Gewährung nur bei Verarbeitung im Betrieb selbst — Rechtswidrigkeit — Wirkungen — Vorläufige Beibehaltung der streitigen Regelung in nichtdiskriminierender Weise (EWG-Vertrag, Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 177; Verordnung Nr. 2040/86 der Kommission, Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 in der Fassung der Verordnung Nr. 2572/86)*
1. Eine Maßnahme wie die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor, die zur Stabilisierung dieses durch strukturelle Überschüsse gekennzeichneten Marktes beitragen soll und somit eine Rolle spielt, die mit derjenigen der anderen in diesem Sektor vorgesehenen Interventionen vergleichbar ist, fällt unter die Artikel 39 und 40 EWG-Vertrag und hat somit ungeachtet der Abgabenhöhe eine geeignete und ausreichende Rechtsgrundlage in Artikel 43 EWG-Vertrag.
2. Artikel 201 EWG-Vertrag betrifft nur die Einnahmen, die zur allgemeinen Finanzierung des Haushalts der Gemeinschaft dienen, nicht dagegen die Agrarabgaben, die in einem bestimmten Agrarsektor erhoben und nur zur Finanzierung der Ausgaben in diesem Sektor verwendet werden. An diesem Ausschluß ändert auch Artikel 2 Absatz 2 des Ratsbeschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitglied-
- staaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften nichts. Diese Vorschrift soll nämlich lediglich die Schaffung neuer Eigenmittel im Rahmen der gemeinsamen Politik unter der Voraussetzung ermöglichen, daß das Verfahren des Artikels 201 eingehalten wird, und kann nicht entgegen ihrem Wortlaut dahin ausgelegt werden, daß sie für den Erlaß einer Maßnahme, die sich in den Rahmen einer gemeinsamen Politik einfügt, das Verfahren des Artikels 201 vorschreibt, nur weil mit dieser Maßnahme Einnahmen erzielt werden.
3. Sowohl das Eigentumsrecht als auch die freie Berufsausübung gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, dessen Wahrung der Gerichtshof sichert. Diese Grundsätze können jedoch keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern müssen im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funk-

tion gesehen werden. Folglich können die Ausübung des Eigentumsrechts und die freie Berufsausübung namentlich im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese Beschränkungen tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entsprechen und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet.

Anhand dieser Kriterien kann nicht festgestellt werden, daß die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor die Grundrechte der Getreideverarbeiter verletzt.

4. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind Maßnahmen, durch die den Wirtschaftsteilnehmern finanzielle Belastungen auferlegt werden, nur rechtmäßig, wenn sie zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen. Bei der gerichtlichen Nachprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzungen ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik über einen Ermessensspielraum verfügt, der seiner politischen Verantwortung, die ihm die Artikel 40 und 43 EWG-Vertrag übertragen, entspricht. Folglich kann die Rechtmäßigkeit einer in diesem Bereich erlassenen Maßnahme nur dann beeinträchtigt sein, wenn diese Maßnahme zur Erreichung des Ziels, das das zuständige Organ verfolgt, offensichtlich ungeeignet ist.

5. Bei der Einführung der Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor und beim Erlaß der Durchführungsbestimmungen hat der Gemeinschaftsgesetzgeber unter verschiedenen Möglichkeiten die Methode gewählt, die ihm für die Verringerung der strukturellen Überschüsse auf dem Getreidemarkt am besten geeignet erschien und die darin besteht, einen unmittelbaren, wenn auch gemäßigten Druck auf den an die Getreideerzeuger gezahlten Preis auszuüben. Eine solche Maßnahme, mit der das Angebot durch eine Senkung des Erzeugerpreises beschränkt werden soll, ist grundsätzlich als geeignet zur Erreichung des in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c EWG-Vertrag genannten Ziels der Stabilisierung der Agrarmärkte anzusehen, selbst wenn sie wegen bestimmter Befreiungen nicht alle fraglichen Erzeugnisse trifft. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat somit die Grenzen seines im Bereich der Landwirtschaft bestehenden Ermessens nicht überschritten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt.

6. Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 2040/86 in der Fassung der Verordnung Nr. 2572/86 ist ungültig, soweit er die im Betrieb des Erzeugers mit betriebseigenen Anlagen vorgenommene erste Getreideverarbeitung von der Mitverantwortungsabgabe befreit, wenn das Verarbeitungsprodukt in demselben Betrieb verbraucht wird, aber keine solche Befreiung für die erste Verarbeitung vorsieht, wenn diese außerhalb des Erzeugerbetriebs oder mit Anlagen, die nicht zum Inventar dieses Betriebs gehören, vorgenommen wird, auch wenn das Verarbeitungsprodukt in diesem Betrieb verbraucht wird. Bis zum Erlaß geeigneter Maßnahmen zur Herstellung der Gleichheit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern durch den Gemeinschaftsge-

setzgeber haben die zuständigen Behörden die streitige Befreiung weiter anzuwenden, wobei diese jedoch auf die von

der festgestellten Diskriminierung betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu erstrecken ist.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 265/87*

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor wurde durch die *Verordnung (EWG) Nr. 1579/86* des Rates vom 23. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 139, S. 29) eingeführt. Dieser Rechtsakt, der auf Artikel 43 EWG-Vertrag gestützt ist, geht von der Erwägung aus, daß „die Lage auf dem Getreidemarkt der Gemeinschaft ... durch strukturelle Überschüsse gekennzeichnet [ist], die auf ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage ... zurückgehen“, und daß es deshalb darum geht, „so rasch wie möglich zu einem besseren Marktgleichgewicht zu gelangen und das Wachstum in den Griff zu bekommen“ (erste und zweite Begründungserwägung).

Artikel 4 der Verordnung Nr. 2727/75 in der Fassung der Verordnung Nr. 1579/86 lautet wie folgt:

„1. Auf die in Artikel 1 Buchstaben a und b genannten und in der Gemeinschaft erzeug-

ten Getreidearten, die in einer der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Weisen Verwendung finden, wird eine Mitverantwortungsabgabe erhoben. Diese Regelung gilt für die Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1990/91.

2. Der einheitliche Betrag der Abgabe wird jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

3. ...

4. ...

5. Die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe erfolgt bei Getreidearten, die in einer der nachstehend genannten Weisen Verwendung finden:

— erste Verarbeitung,

* Verfahrenssprache: Deutsch.